



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 08 - 17. Jahrgang – 09. Juni 2011*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen Sondergebiet 8 „Gutsanlage Streu“ **S. 1**
- Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen „Wohnen an der Graskammer“ **S. 2**
- Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen Sondergebiet 9 „Einkaufszentrum Bahnhofstraße“ **S. 3**
- Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen Sondergebiet 11 „Blockheizkraftwerk“ **S. 3**

Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen Sondergebiet 8 „Gutsanlage Streu“

Mit Bescheid vom 04.04.2011 und der Erfüllung der Auflage und Hinweise hat das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen Sondergebiet 8 „Gutsanlage Streu“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan mit Ablauf des Tages wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und bei der Stadtverwaltung Bergen auf Rügen, Markt 5-6, 18528 Bergen auf Rügen, zu den üblich Dienstzeiten in den Diensträumen des Bauamtes über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung auf Grund des Baugesetzbuches sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs.1 BauGB, wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit der Bekanntmachung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern des § 5 Abs.5 und KV M-V vom 08. Juni 2004 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 14.Dezember 2007 hingewiesen. Danach darf nach Ablauf

eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen, 08.06.2011

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen „Wohnen an der Graskammer“

Mit Bescheid vom 24.02.2011 und der Erfüllung der Auflage und Hinweise hat das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen „Wohnen an der Graskammer“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan mit Ablauf des Tages wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und bei der Stadtverwaltung Bergen auf Rügen, Markt 5-6, 18528 Bergen auf Rügen, zu den üblich Dienstzeiten in den Diensträumen des Bauamtes über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung auf Grund des Baugesetzbuches sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs.1 BauGB, wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit der Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern des § 5 Abs.5 und KV M-V vom 08. Juni 2004 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 14.Dezember 2007 hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen, 08.06.2011

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen Sondergebiet 9 „Einkaufszentrum Bahnhofstraße“

Mit Bescheid vom 01.03.2011 und der Erfüllung der Hinweise hat das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen Sondergebiet 9 „Einkaufszentrum Bahnhofstraße“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan mit Ablauf des Tages wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und bei der Stadtverwaltung Bergen auf Rügen, Markt 5-6, 18528 Bergen auf Rügen, zu den üblich Dienstzeiten in den Diensträumen des Bauamtes über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung auf Grund des Baugesetzbuches sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs.1 BauGB, wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit der Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern des § 5 Abs.5 und KV M-V vom 08. Juni 2004 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 14.Dezember 2007 hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen, 08.06.2011

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen Sondergebiet 11 „Blockheizkraftwerk“

Mit Bescheid vom 30.03.2011 hat das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen Sondergebiet 11 „Blockheizkraftwerk“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan mit Ablauf des Tages wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die

zusammenfassende Erklärung einsehen und bei der Stadtverwaltung Bergen auf Rügen, Markt 5-6, 18528 Bergen auf Rügen, zu den üblich Dienstzeiten in den Diensträumen des Bauamtes über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung auf Grund des Baugesetzbuches sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs.1 BauGB, wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit der Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern des § 5 Abs.5 und KV M-V vom 08. Juni 2004 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 14.Dezember 2007 hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen, 08.06.2011

Andrea Köster
Bürgermeisterin

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung

